OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604289/2/Zo/BR

Datum:
Linz, 20. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der M H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.01.2021, GZ: BHWL/920180023368/20, wegen Übertretung des KFG und des FSG

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 (Übertretung des § 103 Abs. 1 KFG) wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 (Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG iVm § 7 VStG) wird das Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Mit Strafverfügung vom 23.11.2020, GZ: BHWL/920180023368/20 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (Bf) wegen Verletzung des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 2 Stunden) sowie wegen Verletzung des § 1 Abs. 3 FSG iVm § 7 VStG eine Geldstrafe in der Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage). Der rechtzeitig dagegen erhobene Einspruch richtete sich nur gegen die Höhe der Strafe.

2. Mit Straferkenntnis vom 28.01.2021, GZ: BHWL/920180023368/20, setzte die belangte Behörde die Geldstrafe auf 150 Euro bezüglich Punkt 1 sowie 250 Euro bezüglich Punkt 2 (Ersatzfreiheitsstrafe insgesamt 6 Tage 1 Stunde) herab.

3. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich erneut ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtete, brachte die Bf vor, lediglich ein Einkommen inklusive Unterhalt in der Höhe von 1000 Euro zu haben bei monatlichen Fixkosten von 600 Euro.

4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, woraus sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergab. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche von keiner Partei beantragt wurde und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

6.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 19.11.2020 um 3:55 lenkte Herr M H auf der B1 in Neukirchen bei Lambach bei StrKm x den auf die Bf zugelassenen PKW Marke Hyundai i10, weiß lackiert, mit dem behördlichen Kennzeichen x, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein. Die Bf überließ Herrn M H das auf sie zugelassene Fahrzeug obwohl dieser nicht im Besitz der erforderlichen Lenkberechtigung war.

Mit Straferkenntnis vom 28.01.2021, GZ BHWL/920180023368/20 setzte die belangte Behörde nach erfolgreichem Einspruch gegen das in der Strafverfügung

verhängte Strafausmaß die Strafe auf insgesamt 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage 1 Stunde) herab und warf der Bf wie folgt vor:

„Spruch

Ihrem Einspruch vom 03.12.2020 gegen die Strafverfügung vom 23.11.2020 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 400,00, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 6 Tag(en) 1 Stunde(n) 0 Minute(n) neu bemessen.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 40,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG	€ 150,00
§ 7 VStG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG	€ 250,00

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 440,00.

Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG
§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen (Rente inkl. Unterhalt) von 1.000 Euro und hat monatlich Fixkosten in der Höhe von 600 Euro.

6.2. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter besitzen

Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Wer vorsätzlich einen anderen veranlasst eine Verwaltungsübertretung zu begehen oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertragung erleichtert unterliegt gemäß § 7 VStG der auf diese Übertretung gesetzten Strafe.

§ 7 VStG lautet: Wer vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht, oder wer vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert, unterliegt der auf diese

Übertretung gesetzten Strafe, und zwar auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

6.3. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe, der Schuldspruch der Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Die Bf hat als Zulassungsbesitzerin des angeführten PKW diesen einer anderen Person überlassen, obwohl diese nicht im Besitz einer Lenkberechtigung war. Sie hat damit die Übertretung des § 103 Abs. 1 Z. 3 lit. a KFG begangen und wurde deshalb zu Recht in Punkt 1 bestraft. Mit Punkt 2 des Straferkenntnisses wurde die Bf wegen desselben Verhaltens nochmals bestraft. Konkret wurde ihr vorgeworfen, durch das Überlassen des PKW Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung, nämlich dem Lenken dieses PKW durch eine Person ohne Lenkberechtigung, geleistet zu haben. Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z. 3 KFG das Überlassen eines PKW an eine Person ohne Lenkberechtigung durch den Zulassungsbesitzer als eigenständige Verwaltungsübertretung festgelegt. Dieses Überlassen stellt auch eine Beihilfehandlung iSd § 7 VStG dar. Dennoch darf dieses Verhalten nicht zweimal (nämlich einerseits als unmittelbarer Täter gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 KFG und andererseits als Beitragstäter zu § 1 Abs. 3 FSG) verfolgt werden. Eine solche Vorgangsweise würde gegen Art. 7 4. ZP EMRK, also das Verbot der Doppelbestrafung, verstoßen.

Im gegenständlichen Fall hat die Bf bereits den Einspruch nur gegen die Strafhöhe eingebracht. Deshalb ist der Spruch der Strafverfügung, mit welcher die Bf wegen desselben Verhaltens zweimal bestraft wurde, in Rechtskraft erwachsen. Der Schuldspruch in Punkt 2 darf daher (obwohl er gegen das Verbot der Doppelbestrafung verstößt) vom LVwG Oö nicht mehr aufgehoben werden. Dies gilt jedoch nicht für die Festsetzung der Strafhöhe: Diesbezüglich hat die Bf vorerst einen Einspruch und in weiterer Folge eine Beschwerde eingebracht, weshalb die Strafhöhe zu beurteilen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist das Strafverfahren einzustellen, wenn die in Z 4 leg. cit. genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 20. 6. 2016, Ra 2016/02/0065; 9. 9. 2016, Ra 2016/02/0118; 16. 12. 2016, Ra 2014/02/0087 uva.). Das durch § 103 Abs. 1 Z 3 KFG geschützte Rechtsgut besteht darin, dass Zulassungsbesitzer nicht dazu beitragen dürfen, dass Personen ohne Lenkberechtigung am motorisierten Kfz-Verkehr teilnehmen. Das in Punkt 2 dieses Strafverfahrens als „Beihilfe zur Schwarzfahrt“ pönalisierte Verhalten soll ebenfalls genau das verhindern. Der gesamte Schutzzweck dieser Bestimmung wird durch

§ 103 Abs. 1 Z. 3 KFG abgedeckt, weshalb für eine nochmalige Bestrafung desselben Verhaltens unter Anwendung des § 7 VStG iVm § 1 Abs. 3 FSG kein zu schützendes Rechtsgut verbleibt. Punkt 2 des Strafverfahrens war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen.

6.4. Zur Strafhöhe hinsichtlich Punkt 1 ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 5.000 Euro. Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die von der belangten Behörde herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 3 % aus und erscheint ausreichend, um die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen erscheint eine Strafe in dieser Höhe angemessen, sie entspricht auch den finanziellen Verhältnissen der Bf (monatliches Einkommen von 1000 Euro bei Fixkosten von 600 Euro). Im Hinblick auf den erheblichen Unrechtsgehalt der Übertretung kommt eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht.

Die Beschwerde war daher hinsichtlich Spruchpunkt I. abzuweisen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einstellung eines Strafverfahrens bzw zur Strafbemessung ab. Von der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur wurde in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl